



**Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug
(Gesundheitsgesetz; GesG)**

Antrag von Thomas Lötscher zur 2. Lesung
vom 10. September 2008

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt Thomas Lötscher, Neuheim, zur 2. Lesung des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug folgenden Antrag:

§ 17
Anzeigepflicht und Melderecht

Streichen:
Absatz 2

Einfügen:
c) Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren oder gegen deren sexuelle Integrität schliessen lassen. Bei Personen über 18 Jahren besteht ein Melderecht.

Begründung:

Anlässlich der ersten Lesung wurde die ursprüngliche Version des Regierungsrates auf einen von Heini Schmid gestellten Antrag knapp mit 35 zu 33 Stimmen abgeändert. Die Meldepflicht wurde im Falle von Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren oder gegen deren sexuelle Integrität durch ein weniger weit reichendes Melderecht ersetzt.

Adressat dieses Rechts bzw. dieser Pflicht ist in erster Linie die Ärzteschaft. Aber nicht nur diese! Beispielsweise sind auch Homöopathen, Psychotherapeuten und Apotheker betroffen. Allgemeiner formuliert sind alle Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung nach § 6 GesG davon betroffen. Während der Beratung in der ersten Lesung konnte man das Gefühl bekommen, dass es nur um die Ärzteschaft geht, die den Entscheid über eine Meldung zu treffen hat. Dem ist aber bei weitem nicht so. Sogar eine Hebamme oder eben auch ein mit einer Wunde konfrontierter Apotheker und weitere mehr sind von diesem Paragraphen betroffen, da sie ebenfalls eine Berufsausübungsbewilligung haben müssen. Im Gegensatz zur Ärzteschaft können diese übrigen Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber in aller Regel keine sofortigen Spurensicherungen vornehmen. Ich denke da vor allem an Fälle von sexuellen Übergriffen. Deshalb ist es ausserordentlich wichtig, dass umgehend via eine obligatorische Strafanzeige die Polizei zugezogen wird, die dann das Nötige veranlassen kann. Dazu bedarf es aber bei unter 18-jährigen Opfern unbedingt einer Meldepflicht.

Das derzeit in § 17 festgehaltene Melderecht verlangt keine sofortige Meldung. Es besteht, anders als bei der erwähnten Meldepflicht, keine Pflicht "unverzüglich" vom Melderecht Gebrauch zu machen. Dies ist ein fataler Mangel am Gesetzestext, der unbedingt via Festlegung einer unverzüglichen Meldepflicht korrigiert werden muss. Was nützt dem Opfer eine nachträgliche

Meldung, wenn keine Beweise mehr erhoben werden können? In diesem Fall steht es ganz alleine da.

Durch die Festlegung einer Meldepflicht ist die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber im Übrigen auch zu einem grossen Teil entlastet. Es bedarf dann nämlich keiner weitergehenden Begründung gegenüber dem Umfeld des Opfers, der Täterschaft oder gar dem Opfer selber, warum man diese Meldung im konkreten Fall vornimmt. Das Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Arzt wird dadurch weit weniger belastet als etwa beim Melderecht, welches der meldeberechtigten Person in jedem Einzelfall eine Rechtsgüterabwägung auferlegt.

Durch die Meldepflicht wird auch das Opfer selber entlastet und geschützt. Alle Druckversuche der Täterschaft, damit das Opfer z.B. gegenüber dem Arzt darauf hinwirkt, dass eine Meldung an die Polizei unterbleibt, sind nämlich dann sinnlos, wenn aufgrund der Wahrnehmungen der medizinischen Fachperson ein entsprechender konkreter Verdacht vorliegt. Die Meldung wird in so einem Fall im Rahmen der zwingenden Meldepflicht unabhängig von den Opferaussagen vollzogen werden müssen. Auch eine offensichtliche Falschdarstellung des Sachverhaltes durch das Opfer löst nämlich eine offizielle Untersuchung aus, wenn der entsprechende Verdacht besteht. Damit kann sich vor allem das Opfer vorerst selber schützen, indem es die allenfalls von der Täterschaft verlangten Angaben macht. Gerade beim Kinder- und Jugendschutz spielt diese Möglichkeit eine äusserst wichtige Rolle. Es sei hier nicht nur an die häufig auch sexuell gefärbte Gewalt durch nahe stehende Personen und Verwandte gegenüber Kindern und Jugendlichen erinnert, sondern auch an Gewaltakte unter den Jugendlichen selbst. Die medizinische Fachperson ihrerseits muss mit der Meldepflicht überdies nicht eine Art Richterrolle einnehmen. Dies vereinfacht die Behandlung ganz eindeutig. Kein Wunder unterstützen auch Ärzte die Meldepflicht, da sie die Ärzteschaft deutlich mehr ent- statt belastet. Ich verweise auf das Votum von Kantonsrätin Karin Julia Stadlin anlässlich der ersten Lesung.

Ein Wort zur Meldepflicht an die Vormundschaftsbehörde: Diese stellt unbestrittenermassen einen wichtigen Eckpfeiler für die Betreuung Unmündiger dar. Die daraus folgenden Amtshandlungen sind aber schon von der Grundausrichtung her nicht mit einem Strafverfahren vergleichbar. Insbesondere ist die schnellst mögliche Verfahrenseinleitung mit den nötigen Beweissicherungen usw. nicht immer sichergestellt, da diese Behörden nur während der Bürozeiten verfügbar sind. Der Faktor Zeit ist aber bei den hier besprochenen Fällen sehr oft, um nicht zu sagen fast immer, ein sehr wichtiger.

Der in der ersten Lesung von Kantonsrat Hubert Schuler gehörte Hinweis, dass die Polizei ja bei Fällen ausserhalb der Bürozeit sehr oft wisse, wo man die Vormundschaftsbehörde privat erreichen könne, führt ins Leere. Wenn die Polizei auf diese Weise von einem strafrechtlich zu verfolgenden Fall erfährt, ist sie von Amtes wegen gehalten, tätig zu werden, wenn ein Verbrechen oder Vergehen zur Diskussion steht. Mit anderen Worten stellt der Weg über die Vormundschaftsbehörde den Opferschutz nicht sicher, da hier keine 24-stündige Abdeckung vorhanden ist. Dieser Schutz kann nur via Meldepflicht an die Strafverfolgungsbehörden erfolgen. Die Polizei ist bekanntlich immer erreichbar.

Zusammenfassend beantrage ich somit die Wiederaufnahme der ursprünglichen regierungsrätlichen Version von § 17 ins Gesundheitsgesetz.